

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-581/7/1985

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

66 GESETZENTWURF
GE/9.85

Datum: -- 3. SEP. 1985

Verteilt: 5.9.85 Kreuz
Wasserbauamt
1017 WIEN

An das

Präsidium des Nationalrates

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-
Novelle übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-08-30

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

i.V. Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

pludal

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-581/7/1985**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:**

Telefon: 0 42 22 – 536

Gehaltsgesetz 1956; Entwurf einer
44. Gehaltsgese tz-Novelle

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:**

An das

B u n d e s k a n z l e r a m t

Ballhausplatz 2

1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. Juli 1985, GZ. 921.000/8-II/A/1/85, übermittelten Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß mit der in Aussicht genommenen Regelung, wonach für eine Dienstwohnung, in der einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, künftighin keine Benützungsvergütungen, sondern lediglich die auf diese Dienstwohnung entfallenden Nebenkosten zu leisten sind, unmittelbar Auswirkungen auf das Landesbudget verbunden sind. Für das Land Kärnten entstünden jährliche Mindereinnahmen in der Höhe von S 60.000,--, weil für die Schulwartwohnungen in den Kärntner Berufsschulen und der höheren Landes-Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe in Villach, die Grundvergütungen sowie die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben nicht mehr zu leisten wären. Auf die sich aus § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBI.Nr. 544/1984, ergebende Verpflichtung, vor der Inangriffnahme derartiger Maßnahmen mit den Ländern Verhandlungen zu führen, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. Es ist davon auszugehen, daß eine Gesetzwerdung des Entwurfes der 44. Gehaltsgesetz-Novelle indirekt insoweit Auswirkungen auf die Länder haben wird, als vergleichbare Berufsgruppen, deren Dienstrechtsgegeber

- 2 -

die Länder sind, ähnliche Forderungen an den jeweiligen Landesgesetzgeber stellen werden. Auch in diesem Zusammenhang darf entsprechend den Gepflogenheiten der Vergangenheit angeregt werden, vor der Inangriffnahme derartiger legislativer Maßnahmen Kontakt mit den Ländern aufzunehmen.

Klagenfurt, 1985-08-30

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

i.V. Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

